

Begründung der Vorlage:

Die Stadt Schwedt/O. hat für ihr Territorium auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfallgesetzes Aufgaben der Abfallwirtschaft durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.09.1998 mit dem Landkreis Uckermark übertragen bekommen.

Durch die Gemeindegebietsreform werden ehemalige Kommunen des Landkreises in die Stadt Schwedt/O. eingegliedert.

Auf der Grundlage der bestehenden Entsorgungsverträge sollen diese neuen Ortsteile der Stadt Schwedt/O. - und künftig noch hinzukommende - bis zum 31.12.2005 in Absprache zwischen der Stadt Schwedt/O. und dem Landkreis Uckermark weiter vom Landkreis entsorgt werden.

Durch diese Vorgehensweise werden ein erhöhter Verwaltungsaufwand und Unruhe bei den Bürgern vermieden, da bewährte Strukturen fortgeführt werden. Es entstehen weder dem Landkreis noch der Stadt Schwedt/O. finanzielle Verluste. Außerdem ist diese Verfahrensweise die beste aus vertragsrechtlicher Sicht und damit auch der verwaltungstechnischen Konsequenzen.

Mit der Neugestaltung der Abfallwirtschaft des Landkreises im Jahr 2005 und dem endgültigen Abschluß der Gemeindegebietsreform wird es mit neuen Entsorgungsverträgen die entsprechende Zuordnung der Territorien geben.

1. Nachtrag

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998

zwischen dem Landkreis Uckermark
vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Benthin

und der Stadt Schwedt/O.
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Schauer

Präambel

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), dem § 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) sowie dem § 12 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 19 Nr. 7 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) geschlossen. Im Zusammenhang mit Eingliederungen von Gemeinden in die Stadt Schwedt/O. wird die bestehende, o. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wie folgt ergänzt:

Es wird § 1 a eingefügt:

§ 1 a

- (1) Die Übertragung der Entsorgungsaufgaben gemäß § 1 der ÖRV vom 29. September 1998 gilt nicht für die Ortsteile der Stadt Schwedt/O. Kummerow, Criewen und Zützen und alle weiteren Ortsteile, die während der Gültigkeit dieses Nachtrages in die Stadt Schwedt/O. eingegliedert werden.
- (2) Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen, deren Entsorgung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BbgAbfG erfolgt, werden innerhalb der von diesem Nachtrag betroffenen Ortsteile durch die Stadt Schwedt/O. im Auftrag des Landkreises gegen Kostenerstattung entsorgt.
- (3) Die Stadt Schwedt/O. verpflichtet sich, für die Ortsteile gemäß § 1 a Abs. 1 des Nachtrages dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten
 - Einwohner per 31. Oktober des Jahres als Gesamtauszug,
 - Einwohnerveränderungen quartalsweise,
 - Gewerbean- und –abmeldungen quartalsweise,
 - sonstige Daten auf Anforderungzu übermitteln.
- (4) Den Recyclinghof der Stadt Schwedt/O. können auch die Einwohner der vom Geltungsbereich dieses Nachtrages erfaßten Ortsteile benutzen. Die Abgabe folgender Materialien ist für die Anschlußpflichtigen kostenlos möglich:
 - Sperrmüll
 - Kühlgeräte
 - Elektronikschrott (Fernsehgeräte, Radios, PC u. a. elektrische und elektronische Kleingeräte)

Als Grundlage für die Übernahme der Entsorgungskosten sind die Herkunft der Geräte bzw. Abfälle mit Stückzahl, Volumen oder Tonnage sowie Name, Vorname und Anschrift des Abfallerzeugers von den Mitarbeitern des Recyclinghofes zu dokumentieren und gegenüber dem beauftragten Dritten des Landkreises nachzuweisen.

Die Verwertung von angeliefertem Grünschnitt kann gegen Nachweis direkt durch die AWU Schwedt GmbH vor Ort erfolgen. Die Kosten für die Annahme auf dem Recyclinghof und Verwertung in Schwedt/O. stellt die Stadt Schwedt/O. dem Landkreis Uckermark als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in Rechnung.

In-Kraft-Treten:

Die Aufsichtsbehörde gibt den 1. Nachtrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 29. September 1998 und seine Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Außer-Kraft-Treten:

Dieser Nachtrag tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Schwedt/O.,

Prenzlau,

.....
Schauer
Bürgermeister Stadt Schwedt/O.

.....
Dr. Benthin
Landrat des Landkreises Uckermark

.....
Haase
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung Schwedt/o.

.....
Klatt
Vorsitzender des Kreistages